



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

GEBÜHRENORDNUNG
zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 20.05.2022		01.06.2022	02.06.2022

I. Gebührenpflicht

§ 1

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 20.05.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Bestattungen die Person, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene (m, w, d) im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leitende (m, w, d) in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellenden.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfsbelehrung/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag 34,00 €
- b) Aufbewahrung einer Aschurne je Tag 34,00 €
- c) Nutzung einer Trauerhalle für die Trauerfeier 350,00 €.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- 1) in einer Reihengrabstätte 1.116,00 €
- 2) in einer Wahlgrabstätte 1.116,00 €
 - aa) Erstbestattung 1.116,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 1.116,00 €
- 3) In einem Tiefengrab 1.247,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- 1) in einer Reihengrabstätte bzw. Kinderreihengrab 591,00 €
- 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 591,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 591,00 €
- 3) in einem Tiefengrab 591,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung eines Verstorbenen in einer Urne:

- a) in einer Urnenkammer im Kolumbarium oder Stele 131,00 €
- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 164,00 €
- c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 164,00 €
- d) in einer Erdbestattung als Baumgrabstätte 131,00 €
- e) Für die Erdbestattung als Baumgrabstätte wird der Gebührensatz wie für die Beisetzung in einer Urnenkammer erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne

Die Umbettungsgebühren werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf Grundlage des für die Friedhofbediensteten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim errechneten Stundenverrechnungssatzes in Höhe von 60,-- € erhoben.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte /Kindergrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres. Keine Gebühr.
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 2.388,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Kindergrabstätte gilt Abs. 1 a entsprechend.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Erdwahlgrabstelle 2.743,00€
 - b) Für jede weitere Erdwahlgrabstelle je 2.743,00 €
 - c) Für eine Erdwahlgrabstelle im Reihengrabfeld je 2.388,00 €
 - d) Für ein Rasenreihengrab ohne Einfassung mit Schriftplatte je 2.448,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben 2.281,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Erdwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 101,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 84,00 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Für eine Urnenkammer in der Urnenwand zur Aufnahme von 2 Urnen | 2.263,00 € |
| b) | Für eine Urnenkammer in einer Urnenstele zur Aufnahme von 2 Urnen | 2.295,00 € |
| c) | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 1.580,00 € |
| d) | Für eine Urnengrabstätte (Baumgrabstätte) mit bis zu 2 Urnen | 2.515,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer in einer Stele oder einem Kolumbarium gilt Abs. 1 a-d jeweils entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 84,00 € erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

§ 11
Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Seeheim-Jugenheim folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | | |
|----|--|--|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 1 Jahr | 50,00 €, |
| b) | Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 30,00 €, |
| c) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 30,00 €, |
| d) | Für den Versand einer Urne | 30,00 € zuzüglich der jeweiligen Versandkosten durch Nachweis, |
| e) | Übertragung eines Nutzungsrechtes | 28,00 €, |
| f) | Ausstellung eines Grabstättennachweises | 17,00 €. |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten sind sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Seeheim-Jugenheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 06.06.2014 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt